



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt IV/W2 (Schifffahrt - Technik und Nautik)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMVIT- 554.000/0001- IV/W2/2009	UV/GSt/Ma	Gregor Lahounik	501 65 DW 2386	501 65 DW 2105	8.6.2010

Schifffahrtsrechtsnovelle 2010

Vorliegende Schifffahrtsrechtsnovelle beinhaltet vorwiegend Klarstellungen in der derzeitigen Rechtssetzung sowie Anpassungen an das EU-Recht. Sie beinhaltet

- die Verordnung (VO) des BMVIT mit der die VO des BMWuV über die Tragung der Kosten der schifffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung geändert wird
- Änderungen im Schifffahrtsgesetz
- Änderungen in der Schiffstechnikverordnung
- Änderungen in der Wasserstraßenverkehrsordnung.

Umfassendere Änderungen ergeben sich lediglich im Bereich der Treppelwege, deren Benutzerkreis ausgeweitet werden soll. Die dadurch erzielte Verbesserung der Erholungsfunktion der Wege, insbesondere im Nahbereich von größeren Ortschaften, wird seitens der Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt.

Zu den einzelnen Regelungen nimmt die BAK wie folgt Stellung:

VO des BMVIT, mit der die VO des BMWuV über die Tragung der Kosten der schifffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung geändert wird

Die BAK erhebt gegen den Entwurf keinen Einwand.

Schiffstechnikverordnung

Die BAK erhebt gegen den Entwurf keinen Einwand.

Schiffahrtsgesetz

§30 Landen im Notfall Landungsrecht

Aus Sicht der BAK ist es notwendig, hier klarer zu definieren, dass der (behördliche) Eingriff sowohl zeitlich als auch räumlich auf das Notwendigste zu beschränken ist.

§36 (1) Treppelwege

Die Regelungen der Ziffer 2 (Zu- und Abfahrt für Besatzung und Passagiere) sollten sicherstellen, dass die spezifischen Anforderungen der Treppelwege (insbesondere Maße und Gewichte von Fahrzeugen wie etwa Lkw oder Reisebusse) berücksichtigt werden.

§36 (2) Treppelwege

Die Verordnungsermächtigung wird begrüßt.

§ 118 Ausnahmen für das Führen von Rafts

Sinngemäß kann unter Ziffer 5 nur die „Beförderung von maximal vier“ Personen gemeint sein.

Wasserstraßen Verkehrsordnung

§ 11.16

Der Absenkung des höchstzulässigen Schwefelgehaltes bei Kraftstoffen für die Binnenschiffahrt ab 1.1.2011 ist aus Gründen der Verringerung der Schwefeldioxidemissionen sowie zur rascheren Verbreitung von Motoren mit Abgasnachbehandlung auch in der Binnenschiffahrt zu begrüßen.

§ 50 Treppelwege

Die Neuregelung für die Benützung der Treppelwege, welche nun auch Rollschuhfahrer und Inlineskater stärker berücksichtigt, wird seitens der BAK begrüßt.

§126 Geistige und körperliche Eignung

Die Bestimmungen, wonach das Farbunterscheidungsvermögen nachzuweisen ist, wird seitens der BAK begrüßt, sofern dies zu einer vereinfachten Anerkennung der Donaupatente am Rhein führt.

Anlage 7 Bezeichnung der Treppelwege

Da sich aus Sicht der BAK die Bedeutung des unter F.5 dargestellten Piktogramms nicht zwingend alleine aus seiner Darstellung ergibt, wäre die Zusatzkennzeichnung „vorübergehend gesperrt“ wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
IV des Direktors